

**Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
für Beamte (MVergV)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998**

(BGBl. I S. 3494)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. S. 2774)¹

§ 1

Vergütungen für Mehrarbeit dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

1. im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,

¹ Wiedergegeben ist hier die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der am 13. November 2004 geltenden Fassung, die nach Maßgabe des Art. 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) mit Wirkung vom 1. Juni. 2013 als Landesrecht für Nordrhein-Westfalen fortgilt. Siehe hierzu auch § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchst. d) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 775).

5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.
- (3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben
 1. *(weggefallen)*
 2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes¹),
 3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
 4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
 - 4a. einer Zulage nach Nummer 8 b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
 5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
 6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im Übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3, 4 oder 4 a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie
 1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
 2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und
 3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

¹ Nr. 770.

(2) Die Vergütung wird höchstens bis zu 480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr gewährt.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so dass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4¹

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	<i>9,96 Euro,</i>
A 5 bis A 8	<i>11,77 Euro,</i>
A 9 bis A 12	<i>16,15 Euro,</i>
A 13 bis A 16	<i>22,27 Euro.</i>

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1.	des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen	<i>15,03 Euro,</i>
2.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen	<i>18,62 Euro,</i>
3.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen	<i>22,11 Euro,</i>
4.	des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	<i>25,83 Euro,</i>
5.	des höheren Dienstes an Fachhochschulen	<i>25,83 Euro.</i>

¹ Die hier angegebenen Stundensätze wurden zuletzt zum 1. April 2004 - noch zur Geltung als Bundesrecht - angepasst. Mittlerweile hat die Landesregierung NRW die Stundensätze durch Besoldungsanpassungsgesetz neu festgesetzt, ohne dies in dieser Verordnung nachzuvollziehen. Die aktuellen Stundensätze sind in einem redaktionell hinzugefügten Anhang zu dieser Verordnung abgedruckt.

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(Inkrafttreten)

Anhang¹

**Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung
in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes
vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen B 2010 - 16.101 - IV C 4
Vom 17. November 2017

Gültig seit 1. Januar 2018

A 5 bis A 8	14,99 Euro
A 9 bis A 12	20,56 Euro,
A 13 bis A 16	28,36 Euro.

1.	des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen	19,13 Euro,
2.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen	23,71 Euro,
3.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen	28,15 Euro,
4.	des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	32,91 Euro,
5.	des höheren Dienstes an Fachhochschulen	32,91 Euro.

¹ Dieser Anhang ist redaktionell angefügt und nicht Bestandteil der Verordnung.

